Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5404/64

Bonn, den 16. April 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Einundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Wein zum Herstellen von Weindestillat)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung wird dem Herrn Präsidenten des Bundesrates am 24. April 1964 übersandt werden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Einundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Wein zum Herstellen von Weindestillat)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 25. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 245), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Februar 1964 wie folgt geändert:

In der Tarifnr. 22.05 (Wein usw.) werden folgende Anmerkungen angefügt:

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 l	Außen-Zollsatz für 100 l		Griechenland-Zollsatz für 100 l	*Nachrichtlich* *) Bisheriger Binnen-Zollsatz für 100 l	Bisheriger Außen-Zollsatz für 100 l		Bisheriger Griechenland-Zollsatz für 100 l
		allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
9. Wein aus Absatz B - I - b, B - II - b, B - III - b - 2 - c und B - IV - b - 2 - c, dem anderer als aus Wein gewonnener Alkohol nicht zugesetzt ist, mit einem Gehalt an Gesamttrockenstoff von nicht mehr als 30 g in 1 l, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l, bis zu einer Gesamtmenge von 350 000 hl, zum Herstellen von Weindestillat unter zollamtlicher Überwachung, in der Zeit vom 1. Februar 1964 bis 30. November 1964:								
a) Wein aus Absatz B - I - b ..	—	6,96	—	—	2,75	14,05	—	14,05
b) Wein aus Absatz B - II - b ..	—	7,56	—	—	2,75	16,45	—	16,45
c) Wein aus Absatz B - III - b - 2 - c	—	8,44	—	—	2,75	20,05	—	20,05
d) Wein aus Absatz B - IV - b - 2 - c	—	9,96	—	—	2,75	26,05	—	26,05
10. Wein aus Absatz B - I - b, B - II - b, B - III - b - 2 - c und B - IV - b - 2 - c, dem anderer als aus Wein gewonnener Alkohol nicht zugesetzt ist, mit einem Gehalt an Gesamttrockenstoff von nicht mehr als 30 g in 1 l, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l, zum Herstellen von Weindestillat unter zollamtlicher Überwachung, in der Zeit vom 1. Februar 1964 bis 30. November 1964	frei	—	—	frei	2,75	14,05 16,45 20,05 26,05	— — — —	14,05 16,45 20,05 26,05

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

(1) Die Bundesregierung hat bei der Kommission der EWG die Gewährung eines Zollkontingents für Brennwein aus Drittländern beantragt, um die Verkaufspreise der aus Brennwein hergestellten deutschen Erzeugnisse stabil zu halten. Die Kommission der EWG hat diesem Antrag gemäß Artikel 25 Abs. 3 EWG-Vertrag für eine Menge von 350 000 hl entsprochen. Das Zollkontingent ist bis zum 30. November 1964 befristet.

(2) Das Zollkontingent wurde unter der Bedingung gewährt, daß die Bundesrepublik den mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den Mitgliedstaaten oder aus Griechenland eingeführten Weinen dieser Art Zollfreiheit gewährt.

(3) Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1963 dementsprechend geändert.